Hauptsatzung

der Gemeinde Aebtissinwisch, Kreis Steinburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel
§ 2	Einberufung der Gemeindeversammlung
§ 3	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte
§ 5	Ständige Ausschüsse
§ 6	Aufgaben der Gemeindeversammlung
§ 7	Einwohnerversammlung
§ 8	Verträge mit Bürgerinnen und Bürgern
§ 9	Verpflichtungserklärungen
§ 10	Veröffentlichungen
§ 11	Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.11.2018 mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aebtissinwisch erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen. Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
 - "Unter einem schmalen blauen Schildhaupt oben wachsend in Silber eine im schwarzen Habit gekleidete silberne Nonne, in beiden Händen ein geöffnetes schwarzes Buch haltend und beiderseits begleitet von einer grünen Binse. Im erhöhten grünen Schildfuß über einem silbernem Wellenfaden ein goldener Ochsenkopf, beiderseits begleitet von einer goldenen Sumpfdotterblume."
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt "Auf dem nach Art des Wappens geteilten weiß-grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur."
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Aebtissinwisch Kreis Steinburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 4 Bürgerinnen und Bürger anwesend sind.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Wahlzeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der beiden Stellvertretenden richtet sich nach § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.
- (2) Für die Wahl des Bürgermeisters sowie der Stellvertretenden ist die Vorschrift des § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung anzuwenden, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bedarf der Mehrheit aller Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 - 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 500 €,
 - 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

- 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
- 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
- 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 3.000 € und die Gesamtbelastung 12.000 € nicht übersteigt,
- 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
- 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €.
- 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem jährlichen Miet-/Pachtzins von 3.000 €,
- 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 € (außer Ziffer 11),
- 11. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Gemeindeversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF bis zu einem Wert von 25.000 €.
- 12. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 500 €,
- 13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
- 14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- 15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 16. den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen mit einer Vertragslaufzeit von bis zu 3 Jahren inkl. einer damit evtl. verbundenen Auftragserteilung für die Durchführung einer Ausschreibung.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindeversammlung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabengebiet eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 5 Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Planungsangelegenheiten,

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Bürgerinnen und Bürger Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Die Gemeindeversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter entsprechend der Ausschussbesetzung.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen kann.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge mit Bürgerinnen und Bürgern

Verträge der Gemeinde mit Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 1.300 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.wilstermarsch.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung "Wilstersche Zeitung" hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung "Wilstersche Zeitung" bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 ins Internet gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg vom 21.02.2019 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aebtissinwisch, den 28. Februar 2019

Regina Kraft Bürgermeisterin